

# Kultur am Rand e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen *Kultur am Rand e.V.*
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein fördert künstlerische und kulturelle Aktivitäten mit dem Ziel, Kunst und Kultur(en) in das Lebensumfeld der Menschen zurückzuholen und so quartiersbezogen und schichtenübergreifend erlebbar zu machen
- 1.1 gesellschaftlich marginalisierte Menschen und Gruppen mit dem Ziel, kreativ-innovative, künstlerische Ausdrucksformen zu finden und neue Begegnungen möglich zu machen
- 1.2 die internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und den Völkerverständigungsgedanken
- 1.3 die soziale und berufliche Förderung und Integration für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und ehemalige Strafgefangene
- 1.4 regionale Kunst- und Kulturschaffende

Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch:

- a) die Organisation und Durchführung von Musik-, Theater- und Literaturveranstaltungen, von Vorträgen, Diskussionen und Ausstellungen
  - b) die Organisation, Förderung und Durchführung von Produktionen in den o.g. Bereichen
  - c) den internationalen Austausch von KünstlerInnen, Organisationen und künstlerischen Produktionen
  - d) die Organisation und Durchführung von Seminaren und Workshops, Aus- und Fortbildungsprogrammen in künstlerischen, soziokulturellen, therapeutischen, arbeitsfördernden und integrativen Bereichen
  - e) Kooperationen mit nationalen und internationalen KünstlerInnen, kommunalen und kirchlichen Institutionen, Medien, Vereinen, Unternehmen, Theatern und anderen Spielstätten
  - f) Kooperationen mit europäischen und außereuropäischen Organisationen, die vergleichbare Zielsetzungen verfolgen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
  3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Beiträge, Einkünfte**

Zur Deckung der Vereinsausgaben werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Soziale Härtefälle werden in der Beitragsordnung berücksichtigt. Beiträge sind eine Bringschuld. Die Beitragspflicht besteht für das laufende Geschäftsjahr, d.h. Kalenderjahr. Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche und auch juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts kann Mitglied des Vereins werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Ziele des Vereins nicht durch unmittelbare Teilnahme an den Vereinsaktivitäten unterstützen, sondern lediglich durch ihren Mitgliedsbeitrag.
4. Der Aufnahmeantrag bedarf der schriftlichen Form.
5. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
6. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen, der Austritt nur zum Ende des Geschäftsjahres.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Tod
  - b) Austritt zum Ende des Geschäftsjahres
  - c) Ausschluss durch den Vorstand

### **§ 5 Austritt und Ausschluss**

Der Austritt eines Mitglieds geschieht durch Abgabe einer rechtsgültig unterschriebenen Erklärung an den Vorstand spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann nach Beratung durch den Vorstand ausgeschlossen werden bei:

- a) grobem Verstoß gegen die Satzung
- b) Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins
- c) Nichtzahlung des Beitrages über 24 Monate, nach vorheriger Benachrichtigung

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet den Ansprüchen des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und setzt sich aus den Mitgliedern und dem Vorstand zusammen.
2. Wahlberechtigt sind
  - 2.1 Fördermitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 3 Jahren
  - 2.2 ordentliche Mitglieder
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und ist vom Vorstandssprecher unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuberufen.
4. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden und sind von der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn ein schriftlicher Antrag spätestens 6 Tage vor Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen ist. Weitere Anträge zur Tagesordnung können zu Beginn der Versammlung gestellt werden. Sie bedürfen der einfachen Mehrheit der Versammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder den geschäftsführenden Vorstand in seiner Funktion als Sprecher/in, Schriftführer/in, Kassierer/in und maximal zwei Beisitzende.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr vorliegenden Anträge, insbesondere über:
  - a) die Satzung und Satzungsänderungen
  - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
  - c) Beteiligung an Gesellschaften
  - d) die Einrichtung von Arbeitsplätzen
  - e) die Wahl des Kassenprüfers
  - f) Aufnahme von Darlehen ab 5000 DM bzw. dem entsprechenden Betrag in EURO
  - g) die Entlastung des Vorstandes nach Erstattung der Berichte
  - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - i) die Aufhebung des Ausschlusses eines Mitglieds
  - j) die Auflösung des Vereins

7. Beschlüsse zur Satzungsänderung, die vorzeitige Abwahl von gewählten Vorstandsmitgliedern und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge mit Begründung zusammen mit der Einladung und Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet wurden. Bei der Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist gleichzeitig ein neues Mitglied zu wählen.
8. Alle weiteren Beschlüsse werden von den anwesenden wahlberechtigten Mitgliedern durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Über die Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Der Beirat**

1. Zur Beratung und Entlastung des Vorstands kann aus dem Kreise der Vereinsmitglieder auf Bestellung des Vorstands ein Beirat gebildet werden. Ihm können auf der Grundlage einer eigenen, vom Vorstand genehmigten Geschäftsordnung bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
2. Der Beirat setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern, haupt- und nebenberuflichen Vereinsmitarbeitern zusammen.
3. Der Beirat ist nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung und Rücksprache mit dem Vorstand berechtigt, weitere Personen, und zwar auch solche, die nicht Vereinsmitglieder sind, heranzuziehen.
4. Vorsitzender des Beirats muss ein Mitglied des Vereinsvorstandes sein.
5. Wenigstens einmal pro Halbjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vereinsvorstandes vertreten, das dann Stimmrecht hat.
6. Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder des Vereins Zutritt, auch das Recht der Meinungsäußerung, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von anberaumten Sitzungen des Beirats rechtzeitig zu verständigen.
7. Der Beirat fasst seine Meinungsbildung in Beschlüssen zusammen, die für den Vorstand und die Mitgliederversammlung empfehlenden Charakter haben. In den Fällen, in denen der Vorstand dem Beirat Aufgaben zur selbständigen Erfüllung übertragen hat, entscheidet der Beirat endgültig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Vorstand zuzuleiten.
8. Die Arbeit des Beirates endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes, durch Selbstauflösung oder Abberufung durch den Vorstand. Für eine Abberufung ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss notwendig.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, höchstens fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand leitet und vertritt den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nach innen und außen.
3. Zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der/die Vorstandssprecher/in befinden muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Eine Vorstandssitzung ist von dem/der Vorstandssprecher/in mindestens zwei Mal im Laufe eines Geschäftsjahres einzuberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Entlastung aus den Reihen der Vereinsmitglieder einen Beirat bestellen. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis den Beiratsvorsitzenden.
7. Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Alle Protokolle sind den Mitgliedern des Vereins auf Wunsch zugänglich zu machen.

## **§ 10 Redaktionelle Änderungen**

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an folgende, steuerbegünstigte Körperschaften gemäß § 61 (2) AO fließen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 in dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden:

- Internationales Jugend- und Begegnungszentrum Alte Feuerwache, Gathe 6, 42107 Wuppertal (Träger: Nachbarschaftsheim Wuppertal e.V., Platz der Republik 9-10, 42107 Wuppertal)
- Drogenhilfe Gleis 1, Döppersberg 1, 42103 Wuppertal (Träger: Freundes- und Förderkreis Suchtkrankenhilfe e.V., Friedrichstr. 55, 42551 Velbert)
- Madonna e.V. – Verein zur Förderung der beruflichen und kulturellen Bildung von Prostituierten, Gußstahlstr. 33, 44793 Bochum

Von der Mitgliederversammlung am 13.11.2003 in Wuppertal und schriftlicher Stimmabgabe im Dezember 2003 beschlossene Fassung.